

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 12

Artikel: Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht : Basel, den 1. Dezember 1950
Autor: Vischer-Aliothe, E. / Paravicini-Vogel, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Eidgenössischen Abstimmung vom 3. Dezember 1950

Am 4. Juni 1950 hatten die stimmberechtigten Bürger und die Stände die Vorlage zu einer dauernden Bundesfinanzreform mit starkem Mehr verworfen. Da auf Ende dieses Jahres die Gültigkeit unseres Finanznotrechtes abläuft, so wurde nun Volk und Ständen ein Bundesbeschluss unterbreitet, der für die nächsten vier Jahre eine in der Verfassung verankerte Uebergangslösung bringen soll. In dieser Frist wird ein neuer ordentlicher Finanzplan ausgearbeitet, über den dann wieder abgestimmt werden muss. Bei der Abstimmung vom 3. Dezember handelte es sich daher keineswegs um eine grundsätzliche Stellungnahme über die Art einer künftigen Steuererhebung des Bundes — ob z. B. direkte Bundessteuer oder kantonale Kontingente eingeführt werden — sondern lediglich darum, dem Staate während der Jahre 1951 bis 1954 die notwendigen Einnahmen zu sichern. Das bisher geltende Notrecht soll durch eine verfassungsmässige Uebergangslösung ersetzt werden.

Der Entwurf zum Bundesbeschluss bringt denn auch mit einigen Erleichterungen wesentlich dieselben Steuern wie bisher. Die weitere Erhebung der Wehrsteuer ist unerlässlich. Um der Not der Kleinrentner Rechnung zu tragen, sollen aber in Zukunft Vermögen bis zu Franken 30 000.— von dieser Steuer befreit bleiben. Auch die Warenumsatzsteuer wird beibehalten; alle Lebensmittel, inbegriffen Tee und Kaffee, werden aber davon befreit. Der Steueransatz wird für einige landwirtschaftliche Hilfsprodukte ermässigt. Endlich hat die Bundesversammlung der sog. „Ausgabenbremse“ zugestimmt, wonach einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Franken 250 000.— dem Beschluss einer qualifizierten Mehrheit des Parlamentes unterworfen werden.

A. Leuch.

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR FRAUENSTIMMRECHT

Basel, den 1. Dezember 1950.

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
Sehr geehrte Herren Nationalräte,

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat am 25. November a. c. an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der er ihn ersucht, der Bundesversammlung vorzuschlagen, es sei Art. 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 zum Beispiel so zu ergänzen, dass der neue Artikel folgendermassen lauten würde:

„Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, **ob Mann oder Frau**, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist“. (Die fett gedruckten Worte sind neu).

Wir sind der Auffassung, dass keine Notwendigkeit besteht, zur Ausdehnung des Stimmrechts auf die Frauen eine Verfassungsrevision vorzunehmen, da ja Art. 74 der Bundesverfassung die Schweizerin vom Stimmrecht nicht ausschliesst, sondern es der Gesetzgebung des Bundes vorbehält, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Am 27. Oktober 1949 hat das Schweizerische Aktionskomitee für Frauenstimmrecht dem Bundesrat eine Petition zugestellt und als ersten Schritt auf dem Wege zur Gleichberechtigung der Frau verlangt, es sei der Schweizerin — wenn die volle politische Gleichberechtigung mit aktivem und passivem Wahlrecht noch als zu weitgehend betrachtet würde — vorerst das Referendums- und Initiativrecht einzuräumen und das Recht, über Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse abzustimmen. Dieser Ansicht, die den besondern Schweizer Verhältnissen Rechnung trägt, hat sich unser Verband angeschlossen.

Die heutige Stellung der Frau im sozialen und wirtschaftlichen Leben ist nicht vereinbar mit der Tatsache, dass in allen Lebensgebieten laufend — zum Teil einschneidende — gesetzliche Massnahmen verfügt werden, ohne dass man die Frauen auffordert, ihren Willen kund zu tun. Das demokratische Prinzip verlangt, dass kein Bürger und keine Bürgerin einem Gesetz unterstellt werde, das ihm oder ihr nicht vorher zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, und sei es auch nur auf dem Referendumswege.

Die Mitglieder unseres Verbandes sind der Ueberzeugung, dass unsere oberste Landesbehörde die zuständige Instanz zur Ausdehnung des Stimmrechts auf die Schweizerinnen ist. Wir appellieren an Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Herren Nationalräte, unserm Postulat auf dem vorgeschlagenen Weg zum Durchbruch zu verhelfen!

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin:

E. Vischer-Alioth

Die Sekretärin:

M. Paravicini-Vogel